



---

**Fachbereich WD 6**

---

**Umsetzung des Arbeitssicherstellungsgesetzes durch die  
Bundesagentur für Arbeit**

**Umsetzung des Arbeitssicherstellungsgesetzes durch die Bundesagentur für Arbeit**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 017/26  
Abschluss der Arbeit: 16.04.2026 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Überblick Arbeitssicherungsgesetz</b>	<b>4</b>
2.1.	Maßnahmenkatalog des ASG	5
2.1.1.	Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 ASG	6
2.1.2.	Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 ASG	6
2.2.	Arbeitssicherungsverordnung	7
<b>3.</b>	<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	<b>7</b>
3.1.	Selbstverwaltungsorgane der BA	8
3.2.	Umfang der Selbstverwaltung	9
3.3.	Aufsicht	10
<b>4.</b>	<b>Fazit</b>	<b>11</b>

## 1. Einleitung

Sicherstellungsgesetze ermöglichen es dem Staat im Spannungsfall oder Verteidigungsfall Maßnahmen zu ergreifen, um die Versorgungssicherheit, die kritische Infrastruktur und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu gewährleisten. Ziel ist die Aufrechterhaltung wichtiger staatlicher Funktionen und die Sicherstellung einer zügigen und koordinierten Reaktion auf Gefahren, Katastrophen und im Verteidigungsfall. Zur Anwendung gelangen Sicherstellungsgesetze im Rahmen der Notstandsgesetzgebung jedoch erst dann, wenn sie durch ein in Art. 80a Grundgesetz (GG) festgelegtes Verfahren entsperrt werden.

Das Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung – Arbeitssicherstellungsgesetz – (ASG)<sup>1</sup> hat zum Ziel, ausreichend Personal für lebens- und staaterhaltende Aufgaben im Spannungs- oder Verteidigungsfall bereitzustellen, wenn der Bedarf auf der Grundlage bereits bestehender Arbeitsverhältnisse und auf freiwilliger Basis nicht mehr gedeckt werden kann. Als mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen kommen nach § 2 ASG dann einerseits die Beschränkung des Rechts, ein bestehendes Arbeitsverhältnis selbst zu beenden und andererseits die Verpflichtung in ein neu zu begründendes Arbeitsverhältnis einzutreten, in Betracht. Umgesetzt werden die Maßnahmen des ASG durch die Bundesagentur für Arbeit (BA), wobei sie gemäß § 35 ASG den Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) unterliegt.

In diesem Zusammenhang wurde die Fragestellung an die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages herangetragen, in welchem Verhältnis die Tätigkeiten der BA bei der Umsetzung des ASG zu den Aufgaben der Selbstverwaltung der BA stehen.

Vor dem Hintergrund, dass das ASG zwar seit 1968 in Kraft ist, aber bisher in Deutschland nicht zur Anwendung gelangt ist, steht nach hiesigem Kenntnisstand kaum Literatur beziehungsweise Rechtsprechung zur Thematik zur Verfügung. Somit gibt die vorliegende Arbeit nur einen kurzen Überblick über die Regelungen des ASG und betrachtet sodann die Stellung der BA und ihre Aufgaben als Sozialversicherungsträger mit Selbstverwaltung näher.<sup>2</sup>

## 2. Überblick Arbeitssicherstellungsgesetz

Das ASG wurde im Rahmen der Notstandsgesetzgebung im Jahr 1968 in Kraft gesetzt, um bei militärischen Bedrohungslagen die Dienstverpflichtung wehrpflichtiger Männer in zivile Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen, um so den Bedarf an Arbeitskräften für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben zu decken.<sup>3</sup> So soll kritische und verteidigungsrelevante Infrastruktur funktionsfähig gehalten werden und der Ausfall von zum Wehrdienst eingezogenen Arbeitskräften ausgeglichen werden. Im Mittelpunkt stehen dabei Funktionen der öffentlichen Verwaltung, der Gesundheitsversorgung, der Versorgung mit Energie, Wasser und Lebensmitteln sowie der Logistik.

---

1 BGBl. I S. 787.

2 Diesem Sachstand liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde.

3 Gesetzesentwurf abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/05/023/0502362.pdf>.

---

Das Gesetz schafft rechtliche Instrumente für Planung, Heranziehung und Einsatzsteuerung von Arbeitskräften, um die Handlungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft zu sichern.

Das ASG gelangt erst dann zur Anwendung, wenn es im Rahmen der Feststellung eines Verteidigungs- oder Spannungsfalls oder im Zustimmungsverfahren, bei dem der Deutsche Bundestag der Anwendung des Gesetzes ausdrücklich zustimmt, nach Art. 80a GG entsperrt wird.<sup>4</sup>

### 2.1. Maßnahmenkatalog des ASG

Das ASG sieht insbesondere in § 2 ASG folgende primäre Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitskräften vor:

- Für die Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann das Recht zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Volljährigen bis zur Regelaltersrente beschränkt werden (§ 2 Nr. 1 ASG),
- ein Wehrpflichtiger in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden (§ 2 Nr. 2 ASG) und
- eine Frau zwischen dem 18. und 55. Lebensjahr im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation verpflichtet werden (§ 2 Nr. 3 ASG).

Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 ASG sind nur im Verteidigungsfall zulässig. Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 und 2 ASG sind hingegen bereits vorher im Spannungsfall nach Maßgabe des Art. 12a Abs. 5 und 6 GG gemäß § 3 ASG möglich. Darüber hinaus ist die Verpflichtung von Wehrpflichtigen zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 29 ASG auch außerhalb von Spannungszeiten zulässig.<sup>5</sup>

Bestimmte Personengruppen sind nach § 5 ASG von der Dienstpflicht ausgenommen, wie beispielsweise Schwebehinderte, erwerbsgeminderte Personen, Pflegepersonen, Richter und Mitglieder der obersten Verfassungsorgane des Bundes. Das BMAS hat nach § 5 Abs. 5 ASG die Möglichkeit, weitere Personengruppen von der Dienstverpflichtung durch Rechtsverordnung zu befreien.

Die Freiheit, ein Arbeitsverhältnis zu beenden, wird nur in bestimmten Branchen (§ 4 ASG) beschränkt. Demgegenüber können männliche Arbeitnehmer aller Branchen durch Zuweisungsbescheid in ein neues Arbeitsverhältnis verpflichtet werden. Von den Verpflichtungsbefugnissen darf die Agentur für Arbeit nach § 1 ASG allerdings nur Gebrauch machen, soweit die betreffenden Arbeitsleistungen nicht auf freiwilliger Basis sichergestellt werden können.

---

4 Siehe hierzu ausführlich auch WD 2 – 3000 – 004/23, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/948530/ac7c2766a3c534557662fb641c669576/WD-2-004-23-pdf.pdf> und WD 2 - 3000 – 058/24, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1033576/3b03b24de75d0102a31ce929665647d1/WD-2-058-24-pdf.pdf>.

5 Vielmeier, „Was wäre wenn? – Das Arbeitssicherstellungsgesetz als Terra Incognita, NZA 2025, S. 159.

Bei Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach dem ASG ist gemäß § 27 ASG der Verwaltungsweg eröffnet.

Das Verfahren zur Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs regelt die zum ASG ergangene „Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz“ – Arbeitssicherstellungsverordnung – (ArbSV) vom 30. Mai 1989.<sup>6</sup>

Das BMAS kann der BA zur Durchführung des Gesetzes Weisungen erteilen und führt insoweit auch die Dienstaufsicht über die BA (§ 35 Abs. 1 ASG). Begründet wurde diese Regelung seinerzeit damit, dass die sonst bestehende Rechtsaufsicht über die BA hier als nicht ausreichend erscheint, da in der besonderen Lage eines äußeren Notstands schnelle Entscheidungen erforderlich seien, deren Grundlagen nicht in so kurzer Zeit den zuständigen Stellen der Arbeitsverwaltung vermittelt werden könnten.<sup>7</sup>

Da die BA bei der Ausführung des ASG Aufgaben des Bundes wahrnimmt, werden ihr die Kosten, die bei der Umsetzung des Gesetzes entstehen, nach § 35 Abs. 2 ASG vom Bund erstattet.

#### 2.1.1. Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 ASG

Maßnahmen nach § 2 Nr. 1 ASG, die sogenannte „Beschränkung der Beendigungsfreiheit“, können sich an jeden Beschäftigten im räumlichen Geltungsbereich des ASG richten, und zwar unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Arbeitsverhältnisse können in bestimmten Branchen nicht mehr voraussetzungslos beendet werden. Insbesondere das Recht der Arbeitnehmer auf Eigenkündigung wird durch das ASG beschränkt. Gemäß § 7 ASG benötigen private Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sie dem Branchenkatalog des § 4 ASG unterliegen, für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung der Agentur für Arbeit. Der Branchenkatalog kann durch Rechtsverordnung im Anwendungsfall des ASG auf weitere Branchen ausgedehnt werden. Die Zustimmung ist nach § 9 ASG schriftlich zu beantragen. Soweit die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird, ist die Agentur für Arbeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ASG zur Zustimmungserteilung verpflichtet. Dies gilt ebenso, soweit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist, auch wenn dadurch die Sicherstellung von Arbeitsleistungen beeinträchtigt wird.<sup>8</sup>

#### 2.1.2. Maßnahmen nach § 2 Nr. 2 ASG

Männer, die der deutschen Wehrpflicht unterliegen, können in Spannungszeiten gegen ihren Willen durch Verwaltungsakt in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden. Das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber ruht in dieser Zeit. Verpflichtungen sind nur in den in § 4 ASG genannten Branchen beziehungsweise durch Rechtsverordnung definierten Branchen zulässig.

Das Verfahren zur Verpflichtung wird in den §§ 10 ff. ASG näher beschrieben. Insbesondere darf die Agentur für Arbeit nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Zudem sind nach

---

6 BGBl. I S. 1071.

7 Bundestagsdrucksache V/2362, S. 22.

8 Vielmeier, „Was wäre wenn? – Das Arbeitssicherstellungsgesetz als Terra Incognita, NZA 2025, S. 162.

---

§ 12 ASG Ausbildung, berufliche Erfahrungen, körperliche und geistige Fähigkeiten sowie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person zu berücksichtigen.

## 2.2. Arbeitssicherstellungsverordnung

Nach § 34 ASG erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der BA mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bundesregierung durch die ArbSV Gebrauch gemacht. Die Verordnung soll entsprechende Planungen und Vorbereitungen zur Sicherstellung von Arbeitskräften ermöglichen und gilt grundsätzlich auch schon vor Eintritt eines Spannungsfalls.<sup>9</sup>

Die Verfahren der BA bei der Umsetzung des ASG wird durch die Regelungen der ArbSV näher bestimmt.<sup>10</sup> Daneben enthält die Verordnung an Arbeitgeber gerichtete Pflichten zur Mitwirkung an der Bedarfsfeststellung und Anmeldung von Arbeitskräften.

Nach § 1 ArbSV empfehlen die zuständigen Behörden den privaten Arbeitgebern im Anwendungsfall des ASG den Ersatz- und Zusatzbedarf an Arbeitskräften festzustellen und bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzumelden, soweit er nicht durch innerbetriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Außerhalb von Spannungszeiten soll eine solche Planung unterbleiben, um die Belastung für Arbeitgeber zu begrenzen.

Die BA entscheidet gemäß der Bedarfsanzeigen über die Verteilung der Arbeitskräfte nach der Dringlichkeit des Bedarfs (§ 6 ArbSV). Zuvor ist jedoch der sogenannte Arbeitskräfteausschuss zu hören. In den einzelnen Arbeitsagenturen werden dazu Arbeitskräfteausschüsse nach § 8 ArbSV gebildet. Aufgabe der Ausschüsse ist es insbesondere, die Arbeitsagenturen planerisch bei der Verteilung der Arbeitskräfte auf die Betriebe zu beraten. Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt sich nach § 8 ArbSV. Danach sind je ein Vertreter der jeweiligen Kreisverwaltung, des Bundesamtes für das Personalwesen der Bundeswehr sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppe des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit zu benennen.

Die Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur soll gewährleisten, dass im Arbeitskräfteausschuss einerseits die Selbstverwaltungsseite der BA und andererseits die Gruppen, die durch Sicherstellungsmaßnahmen betroffen werden, vertreten sind.<sup>11</sup>

## 3. Bundesagentur für Arbeit

Die BA ist die Behörde der staatlichen Arbeitsmarktpolitik in Deutschland. Die Bundesagentur ist nach § 367 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III, Arbeitsförderung) eine Bundesoberbehörde in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, die der Rechtsaufsicht des BMAS gemäß § 393 Abs. 1 SGB III untersteht. In

---

9 Bundesrat-Drucksache 54/89, S. 11.

10 Bundestagsdrucksache 21/3552, S. 5.

11 Bundesrat-Drucksache 54/89, S. 24.

einigen wenigen Bereichen hat das Ministerium darüber hinaus ein Weisungsrecht und führt die Fachaufsicht, beispielsweise bei der Arbeitslosenstatistik gemäß § 283 Abs. 2 SGB III. Soweit die BA der Fachaufsicht unterliegt, wird sie gemäß § 371 Abs. 4 SGB III ohne Selbstverwaltung tätig.

Die für die BA wesentlichen Rechtsgrundlagen sind im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB III, dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV, Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherungen) und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) festgelegt.

Der BA obliegen vor allem die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung, Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Berufsberatung, Förderung der beruflichen Bildung, berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, Zahlung von Konkursausfallgeld sowie Arbeitsmarkt- und Berufsforschung einschließlich der Arbeitsmarktstatistik. Neben den Aufgaben der Arbeitsförderung nach dem SGB III nimmt die BA auch Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wahr. Diese Leistungen werden vom Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II aus Steuermitteln finanziert, während die Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III in erster Linie durch Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber sowie Umlagen und sonstige Einnahmen gemäß § 340 SGB III finanziert werden. Die Aufgaben der Arbeitsförderung nach dem SGB III zählen somit zum Bereich der Sozialversicherung.<sup>12</sup>

Organisatorisch gliedert sich die Bundesagentur in die Zentrale in Nürnberg, zehn Regionaldirektionen, 146 Agenturen für Arbeit sowie circa 600 Geschäftsstellen und 300 Jobcentern.<sup>13</sup>

### 3.1. Selbstverwaltungsorgane der BA

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Rechte und Aufgaben der Selbstverwaltungsgremien und der Geschäftsführung der Bundesagentur neu geregelt. Die Trennung zwischen Aufsicht (durch den Verwaltungsrat) und operativem Geschäft (durch den Vorstand) wurde so gemäß § 371 Abs. 2 SGB III vollzogen. In den Regionaldirektionen wurde die Selbstverwaltung abgeschafft, da die Regionaldirektionen als ausführende Instanzen keine eigenen Selbstverwaltungsgremien benötigen, sondern vom Verwaltungsrat der Zentrale im Hinblick auf Selbstverwaltung mitbetreut werden.<sup>14</sup> Im Unterschied zu anderen Sozialversicherungsträgern in Deutschland werden die Organe der Selbstverwaltung der Bundesagentur ernannt und nicht durch Sozialwahlen gewählt.

Selbstverwaltungsorgane der BA sind der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit (§ 371 Abs. 1 SGB III). Der Verwaltungsrat setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder und Kommunen) zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das

---

12 Brosius-Gersdorf, „Rechtsschutz der Bundesagentur für Arbeit bei Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts (Teil 1)“, NZS 2025, S. 201.

13 Nähere Informationen auf der Internetseite der BA, abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns>.

14 Ochs in: Organisatorischer Umbau der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitspaket 2, Evaluationsbericht 2006, Institut für Sozialforschung und Sozialwirtschaft e.V., S. 232.

---

BMAS berufen, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse durch den Verwaltungsrat (§ 377 Abs. 2 SGB III).

Aufgabe des Verwaltungsrates ist insbesondere die Überwachung des Vorstandes und der Verwaltung sowie der Erlass der Satzung und von Anordnungen (§ 373 Abs. 1, 5 SGB III). Er kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung verlangen. Dieses Recht hat auch das einzelne Verwaltungsratsmitglied, wobei es eine Berichterstattung nur an den gesamten Verwaltungsrat verlangen kann (§ 373 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder der einzelnen Verwaltungsausschüsse unterliegen nicht den Weisungen der Institutionen, die sie benennen. Die Geschäftsführungen der Agenturen sind zur aktiven umfassenden Information der Selbstverwaltungsorgane insbesondere über ihr arbeitsmarktpolitisches Programm und ihre Zielerreichung gemäß §§ 371 Abs. 2 Satz 2 und 383 Abs. 4 SGB III verpflichtet. Die Verwaltungsausschüsse sind ihrerseits verpflichtet, die Geschäftsführungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 374 Abs. 2 SGB III zu beraten, wobei ihre Empfehlungen jedoch nicht verbindlich sind.

### 3.2. Umfang der Selbstverwaltung

Die BA gilt zwar nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) als Versicherungsträger, die Vorschriften des SGB IV gelten für sie aber nur eingeschränkt. So finden die Regelungen des SGB IV nur mit Ausnahme des 1. und 2. Titels des 4. Abschnitts (Verfassung des Trägers der Sozialversicherung, Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauenspersonen) und des 5. Abschnitts (Versicherungsbehörden) Anwendung. Das in § 29 Abs. 1 SGB IV geregelte Selbstverwaltungsrecht der Träger der Sozialversicherung findet somit auf die BA keine Anwendung. Vielmehr ist das Recht auf Selbstverwaltung für die BA gesondert in § 367 SGB III normiert.

Das Recht auf Selbstverwaltung bedeutet, dass die BA ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt und die Aufsicht des Staates grundsätzlich auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns des Versicherungsträgers beschränkt ist (Rechtsaufsicht nach § 393 SGB III). Eine Fachaufsicht durch das BMAS findet nur statt, soweit sie im Einzelfall gesetzlich vorgesehen ist, wie beispielsweise bei dem Vollzug des SGB II nach § 47 Abs. 1 SGB II. Fachaufsicht bedeutet, dass neben der Rechtsaufsicht auch Weisungen durch das BMAS an die BA erteilt werden können und sie so an die Vorgaben des Ministeriums gebunden ist. Ihr Recht auf Selbstverwaltung ist in diesen Fällen nach § 371 Abs. 4 SGB III eingeschränkt.

Den als öffentlich-rechtliche Körperschaften geführten Sozialversicherungsträgern kommt nach Art. 87 Abs. 2 GG ein Selbstverwaltungsrecht zu. Der Gesetzgeber ist aber prinzipiell frei, Art und Umfang der Aufgaben der BA und dementsprechend auch die Reichweite ihres Selbstverwaltungsrechts festzulegen.

Das Recht auf Selbstverwaltung steht der BA nur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III zu, nämlich nur dann, wenn sie als Sozialversicherungsträger tätig wird und Leistungen auf der Grundlage von Beitragszahlungen der Versicherten und Arbeitgeber erbringt.

Soweit die BA Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erfüllt, wird sie nicht als Sozialversicherungsträger tätig, da es sich bei Grundsicherungsleistungen nicht um Leistungen der Sozialversicherung handelt, sondern um Leistungen der sozialen Fürsorge, die vom Bund aus Steuermitteln finanziert werden. Mit Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung dürfen Sozialversicherungsträger nach Art. 87 Abs. 3 GG nur betraut werden, sofern diese Aufgaben aus Steuermitteln finanziert werden.<sup>15</sup> Unterfällt also ein Gesetz dem Kompetenztitel „Sozialversicherung“, so muss es von „sozialen Versicherungsträgern“ im Sinne von Art. 87 Abs. 2 GG ausgeführt werden. Unterfällt es ihm nicht, so muss es von Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung vollzogen werden.<sup>16</sup>

Das Selbstverwaltungsrecht ist also bezogen und begrenzt auf Sozialversicherungsträger im Sinne des Art. 87 Abs. 2 GG. Betraut der Bundesgesetzgeber einen Träger der unmittelbaren Bundesverwaltung mit dem Vollzug von Gesetzen außerhalb der Sozialversicherung, scheidet die Einräumung eines Selbstverwaltungsrechts aus. Für die BA folgt daraus, dass ihr ein Recht auf Selbstverwaltung nur bei der Wahrnehmung von Sozialversicherungsaufgaben zusteht. Soweit sie Aufgaben außerhalb des Sozialversicherungsrechts wahrnimmt, darf ihr kein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt sein.<sup>17</sup>

### 3.3. Aufsicht

Im Rahmen der Aufsicht eines Bundesministeriums über seinen Geschäftsbereich ist zwischen Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht zu unterscheiden. Nach den „Grundsätzen zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich“ sind die drei Aufsichtsarten wie folgt definiert:<sup>18</sup>

- Fachaufsicht ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Sie beinhaltet umfassende Informations- und Einwirkungsrechte sowie Prüfungsrechte. In der Regel unterliegen alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung der Fachaufsicht ihres übergeordneten Bundesministeriums.
- Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtführenden Behörde darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Maßstab für die Rechtsaufsicht sind die für den beaufsichtigten Bereich geltenden Gesetze und Vorschriften. Die Beschränkung der Aufsicht auf die Rechtsaufsicht ist in der unmittelbaren Bundesverwaltung nur in gesetzlich normierten Sonderfällen vorgesehen.

---

15 Brosius-Gersdorf, „Rechtsschutz der Bundesagentur für Arbeit bei Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts (Teil 1)“, NZS 2025, S. 204, 205.

16 Kingreen, „Der Schutz der sozialen Selbstverwaltung vor der unzureichend kompensierten Übertragung sozialversicherungs-fremder Leistungen“, NZS 2026, S. 6.

17 Brosius-Gersdorf, „Rechtsschutz der Bundesagentur für Arbeit bei Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts (Teil 1)“, NZS 2025, S. 209.

18 Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat, „Fachaufsicht in der Bundesverwaltung, Arbeitshilfe“, Stand Januar 2018, abrufbar unter: [https://www.intranet.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/AfO/Arbeitshilfe\\_Fachaufsicht\\_in\\_der\\_Bundesverwaltung.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.intranet.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Organisation/AfO/Arbeitshilfe_Fachaufsicht_in_der_Bundesverwaltung.pdf?blob=publicationFile&v=4).

- Dienstaufsicht ist die allgemeine Behördenaufsicht und bezieht sich auf die persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die innere Ordnung der zu beaufsichtigenden Behörde sowie deren allgemeine Geschäftsführung. Sie dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Amtsführung.

In der unmittelbaren Bundesverwaltung üben die Bundesministerien über die Behörden in ihrem unmittelbar nachgeordneten Geschäftsbereich grundsätzlich sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht aus.

Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, zu der in erster Linie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören – somit auch die BA – sind als juristische Person des öffentlichen Rechts selbständig und nehmen staatliche Aufgaben in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze wahr. Sie unterliegen in der Regel der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministeriums oder einer anderen gesetzlich bestimmten Aufsichtsbehörde. Die Fachaufsicht ist hier nur zulässig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist, wie beispielsweise für die BA in § 283 Abs. 2 SGB III.

Nach § 393 SGB III untersteht die BA im Rechtskreis des SGB III der Rechtsaufsicht des BMAS. Die Regelung entspricht dem traditionellen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts und den dort fixierten Regelungen über das Verhältnis zwischen Staatsaufsicht und Selbstverwaltung. Einzelheiten zum Umfang der Aufsicht sind in den §§ 87 ff. SGB IV geregelt. Im Rechtskreis des SGB II dagegen ist das BMAS nach § 47 SGB II befugt, der BA Weisungen zu erteilen, sie unterliegt somit der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMAS.<sup>19</sup> Die Regelungen der §§ 87 ff. SGB IV finden hier keine Anwendung, da die BA die Aufgaben nach dem SGB II nicht als Sozialversicherungsträger wahrnimmt.<sup>20</sup>

#### 4. Fazit

Nach den Vorgaben der §§ 7 und 11 ff. ASG in Verbindung mit der ArbSV wird die BA mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Ihr obliegt es, Zustimmungen bei Beendigungen von Arbeitsverhältnissen nach § 7 ff. ASG zu erteilen, Verpflichtungsbescheide nach § 10 ff. ASG zu erlassen sowie das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Verteilung von Arbeitskräften nach der ArbSV zu steuern. Sie nimmt insoweit Aufgaben des Bundes wahr. Deshalb werden ihr die Kosten, die die erforderlichen Verfahren zur Umsetzung des ASG verursachen, nach § 35 Abs. 2 ASG erstattet.<sup>21</sup>

Das BMAS kann der BA bei der Durchführung des Gesetzes nach § 35 Abs. 1 Satz 1 ASG Weisungen erteilen, somit unterliegt die BA hier der Fachaufsicht des Ministeriums, das nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ASG darüber hinaus auch die Dienstaufsicht führt.

Vor diesem Hintergrund dürfte die BA bei der Umsetzung des ASG nach hiesiger Einschätzung keine Aufgaben der Sozialversicherung wahrnehmen und somit auch nicht als Träger der

---

19 Braun in: BeckOK Sozialrecht, 80. Edition, Stand 1. März 2026, SGB III, § 393, Rn. 2, 3.

20 Harich in: Luik/Harich SGB II, 6. Auflage 2024, § 47, Rn. 2.

21 Bundestagsdrucksache V/2362, S. 22.

Sozialversicherung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 GG tätig werden. Insofern scheint ihr das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Ausführung des ASG verwehrt zu sein.

Lediglich bei der Besetzung der Arbeitskräfteausschüsse nach § 6 ArbSV mit Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber findet sich das Prinzip der Selbstverwaltung wieder.

\*\*\*